

# RS UVS Niederösterreich 1993/04/26 Senat-SW-92-009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1993

## Rechtssatz

Das Geständnis, ein Fahrzeug in alkoholbeeinträchtigtem Zustand gelenkt zu haben, befreit nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen durch ein hiezu befugtes Organ dem Alkotest zu unterziehen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)